

stimmung über die Gründung von neuen Orden. Papp Innocenz III. verordnete (c. 9, X 3, 36): *ne nimia religionum diversitas gravem in Ecclesiam Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat: sed quicumque ad religionem converti voluerit, unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum de novo fundare, regulam et institutionem accipiat de approbatis.* Dieses Verbot wurde auf dem zweiten Lyoner Concil erneuert und verschärft (f. v. D.). Demzufolge kann nach der gewöhnlichen Ansicht der Canonisten ein neuer Orden nur mit päpstlicher Bewilligung entstehen. Des Geſez ist nicht bloß verbiethend, sondern auch irritirend, und erstreckt sich ursprünglich nicht bloß auf eigentliche Orden, sondern auch auf alle solche Vereine, welche nach Art einer religiösen Genossenschaft ein gemeinschaftliches Leben führen, nicht aber auf Societäten und Bruderschaften (vgl. Suarez, *De statu perf.* 2, 15 seq.). Insbesondere verlangte Pius V. in der Constitution *Circa pastoralis* (29. Mai 1566) auch die Auflösung aller Frauenklöster von Tertiärinnen, in denen nicht die canonische Clauſur beobachtet würde. Mit dem 16. Jahrhundert entstanden aber ganz neue Verhältnisse und Bedürfnisse, und so bildeten sich seit dieser Zeit eine ganze Reihe neuer religiöser Vereine und Genossenschaften, gegen welche die Kirche keinen Widerspruch erhob. Ja es wurden sogar diese Vereine wegen ihres segensreichen Wirkens vom apostolischen Stuhle vielfach belobt und gefördert, obwohl sie ohne dessen Bewilligung entstanden waren; manche wurden zu eigentlichen religiösen Orden erhoben. Auf diese Weise wurde obiges Verbot durch Gewohnheit theils aufgehoben, theils geändert.

Nach der heutigen Disciplin gelten folgende Sätze: 1. Es ist nicht mehr durch positives Geſez verwehrt, neue religiöse Vereine oder Genossenschaften mit Bewilligung des Bischofs zu gründen. Diese Genossenschaften können alles Wesentliche zum Ordensstande besitzen, haben aber nur einfache Gelübde und stehen an sich in jeder Beziehung unter dem Bischofe. — 2. Es ist Praxis des apostolischen Stuhles, keine Genossenschaft als Orden zu bestätigen, die nicht schon eine Zeitlang bestanden und sich bewährt hat und die nicht von den Ordinarien empfohlen ist. — 3. Ein eigentlicher Orden mit feierlichen Gelübden kann nur durch päpstliche Approbation entstehen. Aus dem Wortlaut der Approbation oder aus andern Umständen muß sich ergeben, ob der Papp ein Institut als eigentlichen Orden oder nur als Congregation bestätigt.

Die Gründung von Ordenshäusern hing bis auf Gregor X. bloß von der Bewilligung des Bischofs ab (Concil von Chalcedon [451]; vgl. c. 10, C. XVIII, q. 2). Gregor X. verlangte mit einigen Ausnahmen für die Errichtung von Mendicanten-Häusern (c. un. in VI 3, 17), Boni-

ſaj VIII. allgemein für alle Mendicanten (c. un. in VI 5, 6) die Bewilligung des apostolischen Stuhles. Das Tridentinum (Sess. XXV, c. 3 *De reg.*) forderte nur die Zustimmung des Bischofs, und da es außer den Observanten und Kapuzinern allen Mendicanten auch unbewegliche Güter gestattete, so glaubten manche Canonisten, z. B. Fagnani u. A., die Bewilligung Roms sei nur für diese zwei Orden nöthig. Innocenz X. setzte aber für Italien fest (Bulle *Instaurandae* vom 15. October 1652), daß für alle Mannsklöster ohne Ausnahme die specielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles einzuholen sei. Für die Länder außer Italien bleibt es controvers, ob diese Erlaubniß nöthig ist; eine Abtei kann jedoch nur mit Bewilligung des Papstes errichtet werden. Stets ist für die Errichtung von Männer- und Frauenklöstern die Genehmigung des Diöcesanbischofs notwendig (*Trid. l. c.*); ohne speciellen Auftrag ist der Generalvicar nicht dazu bevollmächtigt, ebenso nicht der Capitelsvicar *sede vacante*. Zufolge zweier päpstlichen Constitutionen Clemens' VIII. (*Quoniam* vom 23. Juli 1603) und Gregors XV. (*Cum alias* vom 17. August 1622) haben schon bestehende Männerklöster das Recht, Einsprache zu erheben, wenn ein neues Männerkloster ihnen Eintrag thun würde. Der Bischof hat also nöthigenfalls sich hierüber zu erkundigen. Für und gegen Frauenklöster besteht dieses Recht der Einsprache nicht. Andere Umstände sind selbstverständlich zu berücksichtigen nach dem Sage: *Nulla ecclesia in praesudicium est alterius construenda* (c. 1, X 5, 32). Doch haben an sich weder der Pfarrer noch die Ortsbewohner ein positives Recht zur Einsprache. Auch die Staatsbehörde hat an sich kein Recht, bei Gründung von Ordenshäusern entscheidend mitzusprechen, wenn ihr nicht von der Kirche vertragsmäßig ein Einspruch zugestanden ist. — Für religiöse Congregationen und überhaupt für Frauenklöster, wenigstens für solche mit einfachen Gelübden, bestehen außer der Zustimmung des Ordinarius keine anderen, allgemein verbindlichen Vorschriften. — Ungerecht aufgehobene Ordenshäuser behalten ihre Rechte, so lange ein Glied des Klosters oder Ordenshauses, oder ein rechtmäßiger Nachfolger vorhanden ist. Solche Häuser können daher am gleichen Wohnorte ohne weitere Förmlichkeiten wieder hergestellt werden, auch wenn die früheren Gebäulichkeiten nicht mehr zu beziehen oder mit päpstlicher Bewilligung veräußert worden sind.

VIII. Eigenthumsrecht der Orden und Ordensleute, f. d. Art. Eigenthumsrecht im Orden und Armut.

IX. Stellung der einzelnen Glieder zum Orden. Durch die Ordensprofess (f. d. Art.) wird der Religiöse Mitglied seines Ordens und tritt dadurch ein in alle Rechte und Pflichten, welche den einzelnen Gliedern nach der Natur des Ordensstandes, nach den Regeln und Constitutionen des Ordens und nach den Geſezen der Kirche zukommen. Jedes Ordensglied erlangt durch die Profess das